



Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 der Rieger GmbH & Co. KG (EWR)

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.

1. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 3 StromGVV

Die EWR berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 3 StromGVV folgende Kosten

| | netto | brutto |
|--|---------------------|---------|
| a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen | 4,00 €* 4,00 € | |
| b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der EWR während der üblichen Arbeitszeit | | |
| - aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung | 36,00 €* 36,00 € | |
| - zum Einzug einer Forderung | 36,00 €* 36,00 € | |
| - zur Unterbrechung der Versorgung | 36,00 €* 36,00 € | |
| - zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung | 36,00 € | 42,84 € |
| c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden | nach Aufwand | |

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise in bar, durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung zu leisten.

3. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in kursiver Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.